

Wiesbaden, im November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahresende naht: Prüfen und verhindern Sie die Verjährung Ihrer Erstattungsansprüche!

Die Verfallfristen der Erstattungsansprüche der Arbeitgeber für das Urlaubsgeld, den Lohnausgleich sowie der Leistungen in der Berufsbildung gegenüber der Sozialkasse sind als Stichtagsregelung festgelegt. Werden von Arbeitgebern Erstattungsanträge erst nach Ablauf der Verfallfristen bei der Sozialkasse eingereicht, darf eine Erstattung der beantragten Leistungen nicht mehr erfolgen. Bitte beachten Sie daher die nachstehend beschriebenen Verfallfristen:

1. Urlaub

Alle Ansprüche auf **Erstattung von Urlaubsvergütung verfallen zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.** Hat der Arbeitgeber beispielsweise im Kalenderjahr 2023 Urlaubsgeld ausbezahlt, kann er die Erstattung bis spätestens 31. Dezember 2024 bei der Sozialkasse beantragen.

Bitte verkürzte Verfallfristen bei Kündigungen beachten: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche des Arbeitgebers bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Beispiel: Der Arbeitnehmer beendet sein Arbeitsverhältnis zum 31. Oktober 2024. Der Arbeitgeber hat ihm im Oktober 2024 noch Urlaub gewährt. Die Erstattung dieses Urlaubsgeldes muss er bis 15. Dezember 2024 bei der Sozialkasse beantragen.

2. Lohnausgleich

Der Erstattungsanspruch auf Lohnausgleich der Winterperiode 2022/2023 (bei Auszahlung im Januar 2023 an die Arbeitnehmer) verfällt am 31. Dezember 2024. Ein Erstattungsanspruch muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Sozialkasse geltend gemacht werden.

Bitte verkürzte Verfallfristen bei Kündigungen beachten: Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche des Arbeitgebers bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

3. Berufsbildung

Alle Erstattungsansprüche der Berufsfort- und -erstausbildung aus dem Jahr 2022 verfallen zum 31. Dezember 2024. Ein Erstattungsanspruch muss bis Ende des Jahres bei der Sozialkasse geltend gemacht werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand